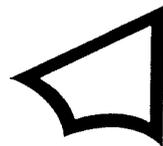


DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 7031, Fax (08022) 7996



Schleswig-Holsteiner Drachenflieger e.V.

Horst Efftinge

Schauenburgstraße 83

24118 Kiel

Gmund, 18. Februar 1997 K/k

Außenstart- und Außenlandeerlaubnis "Suhrbrook" für
Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG, 24594 Nindorf

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Schleswig-Holsteiner Drachenflieger e.V. vom
3.5. 1996 folgende Erlaubnis

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 48/2 (Starts und Landungen), Gemarkung Nindorf
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von maximal 150 m über Grund an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 750 m über Grund an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.
5. Die Erlaubnis für die Außenstart- und -landeflächen "Suhrbrook" vom 24. Mai 1994 verliert gleichzeitig die Gültigkeit.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfü-

gungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Grenzen des Schleppgeländes dürfen mit eingehängtem Schleppseil nicht überflogen werden.
2. Die max. Ausklinkhöhe darf jeweils frühestens im Bereich zwischen Winde und halber Schleppstreckenlänge erreicht sein.
3. Um eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Schleppseil zu verhindern, dürfen bei einer Schlepphöhe bis zu 300 m GND in Startrichtung 290° folgende Windwerte bis zu einer Höhe von 1500 ft nicht überschritten werden:

max. Windstärke 30 km/h - Windrichtung zwischen 270° und 350°
Windstärke bis 10 km/h - keine Einschränkung der Windrichtung

Die Ausklinkhöhe kann bis auf 500 m GND erhöht werden, wenn die TMA-A nicht aktiv ist und bis zu einer Höhe von 1500 ft folgende Werte nicht überschritten werden:

max. Windstärke 30 km/h - Windrichtung zwischen 270° und 350°
Windstärke bis 10 km/h - keine Einschränkung der Windrichtung

4. Bei Schlepphöhen bis zu 300 m GND in Startrichtung 110° dürfen folgende Windwerte bis zu einer Höhe von 1500 ft nicht überschritten werden:

Windstärke bis 10 km/h - keine Einschränkung der Windrichtung
Windstärke bis 30 km/h - Windrichtung zwischen 90° und 130°
Windstärke mehr als 30 km/h - Windrichtung zwischen 100° und 120°

Die Ausklinkhöhe kann bis auf 750 m GND erhöht werden, wenn die TMA-A nicht aktiv ist und bis zu einer Höhe von 3000 ft folgende Werte nicht überschritten werden:

max. Windstärke bis 30 km/h - Windrichtung zwischen 100° und 120°
max. Windstärke bis 20 km/h - Windrichtung zwischen 90° und 130°
max. Windstärke bis 10 km/h - Windrichtung bis 140°

5. Stufenschlepp kann mit Hänggleitern durchgeführt werden. Die Sicherheitsmindesthöhen sind einzuhalten.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Außenstart- und -landeflächen befinden sich im Tieffluggebiet 250 Fuß Nr. 6.
4. Für die Durchführung von besonderen Vorhaben im Luftraum mit beabsichtigtem erhöhten Flugbetrieb während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten kann über den DHV beim Luftwaffenamt ein Antrag auf Herausgabe einer Navigationswarnung gestellt werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird für die Erweiterung der Erlaubnis eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

VI.

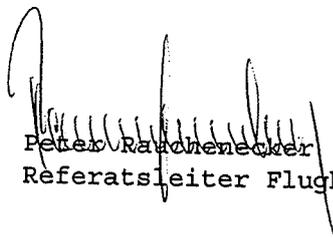
B e g r ü n d u n g

Für das Windenschleppgelände "Suhrbrook" wurde bereits mit Datum des 24. Mai 1994 eine Außenstart- und -landeerlaubnis durch den DHV erteilt. Mit Schreiben vom 3. Mai 1996 beantragte der Schleswig-Holsteiner Drachenflieger e.V. eine Erweiterung der Ausklinkhöhe.

Durch Gutachten der vom DHV anerkannten Sachverständigen Eva Maria Preiß konnte der Antragsteller nachweisen, daß die Erweiterung der Ausklinkhöhe von 150 m GND auf bis zu 750 m GND möglich ist. Um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten, wurden entsprechende Auflagen in die Erlaubnis aufgenommen.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Datum des 9. Dezember 1996 an dem Verfahren beteiligt. Da sich die Flächen innerhalb eines militärischen Tieffluggebietes befinden, wurde die Ausklinkhöhe während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten auf 150 m GND beschränkt.

Die alte Erlaubnis des DHV vom 24. Mai 1994 verliert mit Inkrafttreten der vorliegenden Erlaubnis ihre Gültigkeit.



Peter Rachenacker
Referatsleiter Flugbetrieb